

# Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung/Prüfung schützenswerter Arten und Biotope mit Begehungen Reptilien

## Bebauungsplan „3. Bebauungsplanänderung Steinacker-Berg“ Gemeinde Gottenheim

Stand 28.05.2024



**Auftraggeber:** Gemeinde Gottenheim  
Hauptstraße 25  
79288 Gottenheim

**Verfasser:**



Freiraum- und LandschaftsArchitektur  
**Ralf Wermuth** Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach  
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

**Bearbeitet:** *Kalio* 28.05.2024

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anlass.....	3
1.2	Gebietsbeschreibung.....	3
1.3	Schutzgebiete .....	4
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Methoden</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse</b> .....	<b>6</b>
4.1	Vögel.....	6
4.2	Fledermäuse.....	6
<b>5</b>	<b>Maßnahmen</b> .....	<b>7</b>
5.1	Vögel.....	7
5.2	Fledermäuse.....	7
<b>6</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>9</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass

Die Gemeinde Gottenheim beabsichtigt mit der 3. Änderung des Bebauungsplans „Steinacker-Berg“ die Bebauung zweier Grundstücke, um der Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden.

Das Plangebiet ist etwa 1.045 m<sup>2</sup> groß und umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 7301, 5680, 7291 und 7300 (alle Gemarkung Gottenheim).

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Das vorliegende Gutachten dient dazu, die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzengruppen hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beurteilen.



Abb. 1: Übersichtslageplan des Gebietes mit Luftbild und Geltungsbereich (gelb umrandet).

### 1.2 Gebietsbeschreibung

Bei dem etwa 900 m<sup>2</sup> großen Plangebiet handelt es sich um naturschutzfachlich überwiegend **geringwertigen Siedlungsraum**. Das Plangebiet liegt im Westen von Gottenheim. Das Gebiet ist in allen Himmelsrichtungen von Siedlungsfläche umgeben. Im Süden verläuft der Neuwaid, im Osten die Bergstraße und im Westen der Keltenweg. 100 m westlich grenzt die freie Landschaft an Gottenheim an.

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft-Nr. 20 „Südliches Oberrhein-Tiefland“ und in dem Naturraum-Nr. 202 „Freiburger Bucht“.

Das Plangebiet selbst besteht aus einer artenarmen, hochwüchsigen Fettwiese (s. Abb. 2.), welche sich unter anderem aus Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Zaunwicke (*Vicia sepium*), Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Gräsern wie Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Gewöhnlichem Rispengras (*Poa trivialis*) zusammensetzt (Zeitpunkt der Begehung: 15.04.2024). Nach Aussage eines Anwohners wird die Fläche als „Hundewiese“ genutzt. Ferner befinden sich im Geltungsbereich zwei kleinkronige Bäume: Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und eine Chinesische Wildbirne (*Pyrus calleryana*). Darüber hinaus stehen auf der Wiese mehrere Bienenstöcke (Abbildungen siehe „Belange des Umweltschutzes“).

### 1.3 Schutzgebiete

Im Plangebiet sind Flächen und Biotope mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) nicht vorhanden. Das nächstgelegene **Naturschutzgebiet** befindet sich 1,3 km südöstlich („Humbrühl-Rohrmatten“, Schutzgebiets-Nr. 3.278). Ungefähr 1,3 km vom Plangebiet entfernt liegen östlich von Gottenheim Teilflächen des **Vogelschutzgebiets** „Mooswälder bei Freiburg“ (Schutzgebiets-Nr. 7912441) und 800 m östlich entfernt liegen Teilflächen des FFH-Gebiets „Mooswälder bei Freiburg“ (Schutzgebiets-Nr. 7912311). In der nordöstlichen Umgebung von Gottenheim befinden sich einen Kilometer entfernt die **Landschaftsschutzgebiete** „Dreisamniederung“ (Schutzgebiets-Nr. 3.15.016) und im Südosten „Mooswald“ (Schutzgebiets-Nr. 3.15.037).

Etwa 100 m westlich des Plangebiets befindet sich das gesetzlich **geschützte Biotop** „Feldgehölze und Feldhecken W Gottenheim II“ (Biotop-Nr. 179123150056). Weiter westlich liegt das Offenlandbiotop „Naßwiesen W Gottenheim s Bahn“ (Biotop-Nr. 179123150054). Etwa 400 m nordöstlich beginnen Kernflächen und -räume sowie 500 m und 1.000 m Suchräume des **Biotopverbunds mittlerer Standorte**. Östlich des Plangebiets (ca. 400 m) liegen sowohl Kernflächen und -räume als auch 500 m und 1.000 m Suchräume des **Biotopverbunds trockener und mittlerer Standorte**. In 200 m westlicher Richtung sind ebenfalls Kernflächen und -räume sowie 500 m und 1.000 m Suchräume des **Biotopverbunds feuchter Standorte** dargestellt.

Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist durch die vorliegende Planung aufgrund der gegebenen Vorbelastung und der weiträumigen Entfernung mit Zersiedelungseffekten nicht zu erwarten.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote – insbesondere solche nach § 44 BNatSchG – entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist auch durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

## 3 Methoden

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt wurde aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt.

Das Plangebiet wurde im Rahmen der gutachterlichen Inaugenscheinnahme (15.04.2024) durch die Verfasserin flächendeckend hinsichtlich für die artenschutzfachlich relevanten Habitatstrukturen untersucht. Die vorkommenden Habitatstrukturen veranlassen dazu, das potenzielle Vorkommen der Artengruppen Vögel sowie Fledermäuse anzunehmen.

Das Vorkommen von europarechtlich bzw. streng geschützter Fisch-, Neunaugen-, Libellen-, Mollusken-, Krebs- und Amphibienarten wird aufgrund von fehlenden Gewässern mit entsprechender Habitateignung von vornherein ausgeschlossen. Auch wird eine Relevanz der Fläche für Reptilien ausgeschlossen.

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Vögel

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich, der angrenzenden Straßen, Wohnbebauungen sowie der geringen Flächengröße, kommt das Gebiet als Brutstätte tendenziell für siedlungsfolgende sowie weitverbreitete Arten mit geringem Störungsempfinden in Frage.

Das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten ist aufgrund der Kulissenwirkung des Wohngebiets sowie der Nutzung der Fläche von Hunden eher auszuschließen.

Die vor Ort bestehenden Bäume (Vogelkirsche und Chinesische Wildbirne, Fotos siehe „Belange des Umweltschutzes“) bieten keine Höhlen oder sonstige, für Vögel bedeutsame Strukturen. Auch konnten bei der vor-Ort Begehung keine Nestaktivitäten festgestellt werden.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Plangebiet ist dies nicht der Fall, da es sich lediglich um eine natur- und artenschutzfachlich geringwertige Grünflächen im Siedlungsgebiet handelt. Durch die nahe Lage am Dorfrand mit Anbindung zur offenen Kulturlandschaft stehen Vögeln adäquate und deutlich bessere Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.1).

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

### 4.2 Fledermäuse

Aufgrund der strukturarmen Habitatausstattung des größten Teils des Plangebiets (Grünfläche) ist das Vorhandensein von Fledermausquartieren in diesem Bereich auszuschließen.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei der überwiegenden Nutzungsform (Grünfläche) bei dem vorliegenden Plangebiet handelt es sich um kein essenzielles Nahrungshabitat.

Um eine Beeinträchtigung potenziell angrenzender Habitate auf Grund veränderter Beleuchtungsverhältnisse im Plangebiet durch neu entstehende Beleuchtungsquellen auszuschließen, sollten die Beleuchtungsmittel fledermausfreundlich gestaltet werden (vgl. Kap. 5.2).

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.2).

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

## 5 Maßnahmen

### 5.1 Vögel

Für die Artengruppe Vögel sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten alle planmäßig zu entfernenden Gehölze sowie bestehende Gebäude und Gebäudeteile ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), entfernt werden.
- Sollten Gehölzrodungen/Gebäudeabrissarbeiten zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.
- Zusätzlich wird von der Verfasserin eine bauliche Integration von Vogelnistkästen und Fledermausquartieren – beispielsweise von Fassadennestern oder Einbaukästen bzw. Fassadenröhren oder -quartieren – in die neuen Gebäude zur Erhöhung des Brutplatzangebots bzw. der Quartierstrukturen empfohlen. Informationen dazu können auf der Internetseite <http://www.artenschutz-am-haus.de/> abgerufen werden.

### 5.2 Fledermäuse

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten die durch die Planung wegfallenden Gehölze sowie bestehende Gebäude und Gebäudeteile ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.
- Sollten Gehölzrodungen/Gebäudeabrissarbeiten zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) abdeckt, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor der Gehölzrodung durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Rodungsarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Nächtliche Bauarbeiten sollten nicht in den Monaten Mai bis September (01.05. – 30.09.) erfolgen. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und

insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden.

## 6 Gutachterliches Fazit

Bei dem etwa 1.045 m<sup>2</sup> großen Plangebiet im Westen von Gottenheim handelt es sich um naturschutzfachlich überwiegend **geringwertigen Siedlungsraum**. Das Gebiet ist in allen Himmelsrichtungen von Siedlungsfläche umgeben. Im Süden verläuft der Neuwaid, im Osten die Bergstraße und im Westen der Keltenweg. 100 m westlich grenzt die freie Landschaft an Gottenheim an.

Als Vermeidungsmaßnahme der Verbotstatbestände ist für Vögel die zeitliche Beschränkung (01.10. – 28./29.02) bei Gehölzrodungen und beim Abriss von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen außerhalb der Vogelbrutzeit, also von Anfang Oktober bis Ende Februar, zu beachten. Andernfalls ist eine artenschutzsachverständige Person hinzuzuziehen.

Im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse sollten Gehölze im Plangebiet ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar entfernt werden (01.11. – 28./29.02.), andernfalls ist eine artenschutzsachverständige Person hinzuzuziehen. Nächtliche Bauarbeiten sollten nicht in den Monaten Mai bis September (01.05. – 30.09.) erfolgen. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden.

**Bei Einhaltung aller vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.**

## 7 Literatur

- ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.-W., TÖPFER-HOFMANN G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M. I., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BLANKE I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. – Laurenti-Verlag Bielefeld: 176 S.
- BRAUN M. & DIETERLEN F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN M., DIETZ C., NORMANN F. & KRETSCHMAR F. (2005): Fledermäuse-faszinierende Flugakrobaten. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.–Karlsruhe.
- BREUNIG T. & DEMUTH S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. Bonn.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC.
- HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER, U. & RÖDER C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: M. Hachtel, M. Schlüpmann, B. Thiesmeier und K. Weddeling: Methoden der Feldherpetologie. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, 15, 85-134.
- KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfschlugen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT LUBW (Hrsg.) (2020a): Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768). Artensteckbrief. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT LUBW (Hrsg.) (2020b): Zauneidechse *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). Artensteckbrief. Karlsruhe.
- LAUFER H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LAUFER H., WAITZMANN M. & ZIMMERMANN P. (2007): Mauereidechse - *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768). – In: LAUFER H., FRITZ K. & SOWIG P. (Hrsg.): Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Stuttgart (Eugen Ulmer): 577-596.
- LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93-142.
- LORENZ J. (2012): Totholz stehend lagern – eine sinnvolle Kompensationsmaßnahme? Ein Erfahrungsbericht zur Holz- und Pilzkäferfauna, Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10), 300-306, Eugen Ulmer Verlag Stuttgart.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- SCHMID M. (2014): Vermutete Populationsänderungen von Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) und Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Kanton Thurgau und deren mögliche Ursachen. Masterarbeit an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen.